

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 7 JAHRGANG 2009 - WÜRSELEN, DEN 08. MAI 2009

Seite 1

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Würselen im Rahmen der am 30.08.2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967 / SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch die 7. ÄndVO vom 03.03.2008 (GV NRW S. 222), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Würselen sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die **vom Wahlleiter der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133**, während der Dienststunden (siehe unten) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 21.07.2008), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach

der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 04.07.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Würselen, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Nachweise von Satzung und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger/innen bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u. a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird noch im Ministerialblatt NRW veröffentlicht werden.

- 1.4 Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 46 d Abs. 1 S. 3 KWahlG außerdem von **mindestens 220 (zweihundertzwanzig) Wahlberechtigten der Gemeinde** persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen alle auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich einzutragen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städteregionsrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).
- Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen, für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG ferner von **mindestens fünf Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich einzutragen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Fall eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- 4.5 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 30 (dreißig) Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss die Reserveliste von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Würselen müssen spätestens bis zum 13. Juli 2009, 18:00 Uhr, **beim Wahlleiter der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133** eingereicht werden.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04.07.2008 wird hingewiesen.

Würselen, den 09. April 2009

Werner Breuer
Der Bürgermeister als Stadtwahlleiter

* * *

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Würselen wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 - 17.30 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Sitzungssaal B (Erdgeschoss), 52146 Würselen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels eines Datensichtgeräts möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 133, 52146 Würselen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Aachen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises
oder
durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 oder § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 17. Mai 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Würselen gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Würselen, Rathaus, Sitzungssaal B, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, dem 6. Juni 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen amtlichen Stimmzettel,
2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Würselen auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Würselen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird.

Würselen, 30. April 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 29.04.2009 ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS ANLASS DES FRÜHLINGSFESTES AM 10.05.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006, in Verbindung mit Ziffer 4.6 des Teils III der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54/SGV NRW 281), in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 28.04.2009 für das Gebiet der Ortsteile Weiden und Vorweiden der Stadt Würselen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 10. Mai 2009 dürfen Verkaufsstellen in den Ortsteilen Weiden und Vorweiden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 29. April 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 19.12.1990 – Verwaltungsgebührentarif vom 04.05.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen – Verwaltungsgebührentarif - beschlossen:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen vom 04.05.2009

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Abschriften und Auszüge	
1.1	im Fließtext	
1.1.1	in deutscher Sprache je angefangene Seite	6,00
1.1.2	in fremder Sprache je angefangene Seite	10,50
1.2	in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen etc. nach Zeitaufwand für jede angefangenen 1/4 Stunde	9,00
1.3	bei Herstellung durch Ablichtung	
1.3.1	bis Format DIN A 4 für die 1. Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
1.3	bei Format > DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 1,00
1.4	Feststellungen aus Akten, Konten etc. nach Zeitaufwand für jede angefangenen 1/4 Stunde	9,00
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen aus Rechtsplänen, informellen Plänen und Gestaltungssatzungen im Rahmen der Bauleitplanung und sonstigen räumlichen Ortsplanungen	
2.1	Ablichtung von Texten, Ausdrucke aus Datenverarbeitungsverfahren, Datenfernübertragung bis max. 2 MB für die 1. Seite für jede weitere Seite	5,50 1,00
2.2	Lichtpausen von Planunterlagen	
2.2.1	bis einschließlich Format DIN A1	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	für die erste Pause für jede weitere Pause	22,50 18,50
2.2.2	bei Format > DIN A1 für die erste Pause für jede weitere Pause	26,50 22,50
2.3	Abgabe von Planauszügen und Planausfertigungen auf Datenträger	
2.3.1	auf Diskette für die erste Diskette für jede weitere Diskette	6,50 2,50
2.3.2	auf CD/R für die erste CD/R für jede weitere CD/R	15,50 11,50
2.4	Ausdrucke (Plots) von Planunterlagen aus Datenverarbeitungsverfahren	
2.4.1	bis einschl. Format DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot	25,50 21,50
2.4.2	bei Format > DIN A 1 für den ersten Plot für jeden weiteren Plot Für Übergrößen, die in Teilblättern geplottet werden, gelten die Gebühren für die Blattgrößen der Teilblätter analog.	39,50 35,50
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,00
3.2	von Ablichtungen je Seite	3,50
3.3	von Abschriften je Seite	6,50
4.	Inanspruchnahme von Archivgut	
4.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/4 Stunde	9,00
4.2	Bereitstellung von Archivgut in Diensträumen für den 1. Tag für jeden weiteren Tag	12,00 6,00
4.3	Überlassung von Archivgut außerhalb von Diensträumen	15,00
5.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Vorrangearäumungen (soweit nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen nach Arbeitsaufwand je angefangenen 1/4 Stunde	11,50
6.2	Erteilung von Vorrangearäumungen bzw. Mithaftungsentlassungen	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	je Bescheinigung	39,50
6.3	Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je Bescheinigung	24,00
7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen etc. ausgeführt werden nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde	12,50
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen etc. nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde	12,50
9.	Ausgabe von Ersatzhundesteuermarken	3,00

INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Würselen – Verwaltungsgebührentarif - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 04. Mai 2009

Werner Breuer
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2009 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Agnes Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 6.6.,
Dimitrios Natsos, Aachener Straße 15, am 14.6.,
Leo Mainz, Jahnstraße 24, am 16.6.,

das 81. Lebensjahr:

Wilhelm Crombach, Klosterstraße 128, am 1.6.,
Franz Haase, Morsbacher Straße 72, am 9.6.,
Hildegard Stüttgens, Buschstraße 16, am 26.6.,
Simon Hövelmann, Geschwister-Scholl-Straße 20,
am 27.6.,

das 82. Lebensjahr:

Heinrich Schuster, Heinestraße 5, am 2.6.,
Paul Juchems, Haaler Straße 66, am 3.6.,
Maria Anna Windelschmidt, Mozartstraße 13, am
17.6.,

das 83. Lebensjahr:

Adalbert Willer, Helleter Feldchen 71, am 1.6.,
Josefine Mülfahrt, Wilhelm-Gülpen-Straße 31, am
20.6.,
Gustav Lavit, Ather Straße 22, am 22.6.,
Karl Krause, Klosterstraße 30, am 26.6.,
Agnes Erkens, Neustraße 6, am 26.6.,
Heinrich Touet, Sebastianusstraße 23, am 29.6.,

das 84. Lebensjahr:

Gerhard Hensel, Auf dem Tropfenbruch 12, am
7.6.,
Paula Löhner, Kaiserstraße 52, am 9.6.,
Agnes Hermanns, Scherberger Straße 21 i, am
28.6.,

das 85. Lebensjahr:

Hubert Bülles, Schweilbacher Straße 116, am
23.6.,
Christine Priesmann, Lindenstraße 13, am 24.6.,
Maria Ostrowski, Aachener Straße 13, am 29.6.,

das 87. Lebensjahr:

Emma Nowack, Glück-Auf-Straße 7, am 7.6.,
Katharina Frank, Pestalozzistraße 5, am 9.6.,
Paula Behr, Jülicher Straße 74, am 21.6.,
Joseph Roder, Klosterstraße 30, am 22.6.,
Theresia Römer, Paulinenstraße 70, am 26.6.,

das 88. Lebensjahr:

Hans Harm, Drischer Straße 34A, am 18.6.,
Helena Kalz, Wiesenhof 24, am 30.6.,

das 89. Lebensjahr:

Barbara Steinbusch, Heidestraße 22, am 5.6.,
Ursula Krause, Fichtenstraße 6, am 13.6.,
Marianne Horbach, Karlstraße 3, am 13.6.,
Agnes Lynen, Südstraße 12, am 18.6.,
Anton Tillmann, Morsbacher Straße 89, am 19.6.,
Klara Lepahe, Klosterstraße 30, am 27.6.,

das 91. Lebensjahr:

Susanna Kornatz, Am Mühlenhaus 25, am 29.6.,

das 95. Lebensjahr:

Gertrud Schäfer, Klosterstraße 30, am 6.6.,

das 96. Lebensjahr:

Josef Lersch, Helleter Feldchen 51, am 23.6.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen

Im Monat Juni 2009:

Diamanthochzeit

04. Juni

Ehel. Walter u. Lieselotte Schneider,
Bardenberger Straße 40

Goldhochzeit

20. Juni

Ehel. Erwin u. Josephine Pscheidt,
Elchenrather Straße 86

Diamanthochzeit

18. Juni

Ehel. Heinrich u. Josefine Bässler,
Bert-Brecht-Straße 25

Goldhochzeit

26. Juni

Ehel. Adolf u. Katharina Roth,
Kaisersfeldchen 7

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Werner Breuer
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens einen Monat vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 134, Telefon 67-301.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

